

Datum: 03.11.2020
Telefon: 0 233-92735
Telefax: 0 233-25911

Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-2-12

@muenchen.de

**Auszahlung der Bettplatzentgelte (KDU)
an die Beherbergungsbetriebe ab 2021**

Beschluss des Sozialausschusses am 12.11.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702
öffentliche Sitzung

An das Sozialreferat - S-GL-B

Gegen die in der Beschlussvorlage genannten Maßnahmen erhebt die Stadtkämmerei grundsätzlich keine Einwände. Jedoch kann der Beschlussvorlage nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen vollumfänglich zugestimmt werden.

Die Stadtkämmerei begrüßt, dass das Vorauszahlungssystem künftig nicht mehr für die Flexi-Heime gilt und deren Betreiber künftig ihre Forderungen für die Kosten der Unterkunft direkt gegenüber den untergebrachten Haushalten geltend machen müssen.

Die Stadtkämmerei weist darauf hin, dass die Begleichung der Bettplatzentgelte grundsätzlich dem Jobcenter obliegt.

Aufgrund deren unzureichender personeller Ausstattung in der Anfangsphase häuften sich bei den Beherbergungsbetrieben bis 2013 Forderungen in Millionenhöhe an, welche diese in finanzielle Schwierigkeiten brachten. Daraufhin hat die Landeshauptstadt die Begleichung der Forderungen übernommen, da gemäß Art. 57 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 6, 7 LstVG die Landeshauptstadt München zur Unterbringung von wohnungslosen Haushalten verpflichtet ist. Durch diese Übernahme der Aufgabe ging auch das gesamte Refinanzierungsrisiko auf die Landeshauptstadt München über. Dies hat zur Folge, dass die Landeshauptstadt München neben den oben genannten Zahlungsausfällen auch sämtliche Kosten des zur Bearbeitung der Sachverhalte benötigten Personals trägt.

Daher ist einerseits sicherzustellen, dass die Zahlungsausfälle möglichst gering sind, andererseits ist darauf hinzuwirken, dass das Jobcenter diese Tätigkeit künftig wieder übernimmt und mit einer entsprechenden (Personal-) Ausstattung auch leisten kann. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist daher zu befristen. Abweichend von der in der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Befristung bis zum 31.12.2032, sollte sich diese an eine mittelfristige Planung orientieren und daher lediglich bis zum 31.12.2024 fortgeführt werden. Diese Befristung ist auch bei den aufgezeigten Kosten und Erlösen im Vor- und Antrag zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist das unter 5.2.1 dargestellte Ausfallrisiko bei der Planung der Erlöse zu beachten und analog dazu der Vor- und der Antrag anzupassen.

Wir bitten den Beschlussentwurf entsprechend zu überarbeiten.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Büro des Oberbürgermeisters und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.